



Botschaft 2024-DFIN-35

1. Oktober 2024

— Gesetz über den Steuerfuss der direkten Kantonssteuern für die Steuerperiode 2025

Wir unterbreiten Ihnen den Gesetzesentwurf über die Festsetzung des Steuerfusses der direkten Kantonssteuern für die Steuerperiode 2025.

Festsetzung des kantonalen Steuerfusses

—

In Anwendung von Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern vom 6. Juni 2000 (DStG; SGF 631.1) setzt der Grosse Rat jedes Jahr den Steuerfuss für die direkten Kantonssteuern fest.

Der Staatsrat weist darauf hin, dass die Ausgaben insbesondere aufgrund des Bevölkerungswachstums stetig steigen, während die Einnahmen hinter dieser Ausgabenentwicklung zurückbleiben.

Um das verfassungsmässig vorgeschriebene Haushaltsgleichgewicht zu erreichen und die Staatsfinanzen unter Kontrolle halten zu können, sieht der vorliegende Gesetzesentwurf vor, die Steuerfüsse der direkten Kantonssteuern für die Steuerperiode 2025 beizubehalten.

Der Staatsrat lädt Sie demnach ein, für die Steuerperiode 2025 für die Einkommenssteuer am Steuerfuss von 96 % der im DStG vorgesehenen Steuersätze und für die anderen direkten kantonalen Steuern am Steuerfuss von 100 % festzuhalten. Er weist jedoch darauf hin, dass dieser Steuerfuss von 96 % für die kommenden Jahre nicht garantiert werden kann.

Der Gesetzesentwurf unterliegt dem Gesetzesreferendum, erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen für die Unterstellung unter das Finanzreferendum gemäss den Artikeln 45 und 46 der Kantonsverfassung.